

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

1. Der Verein führt den Namen

Kleingartenverein der Kleingärtner/Wochenendgärtner "Willi Braun" e. V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Sülze, Recknitzallee, Nr. 0 und ist in das Vereinsregister unter VR Nr.3089 beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.

3. Der Verein baut sich auf demokratischer Grundlage auf und ist die Zusammenfassung seiner Mitglieder unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.

4. Der Verein erstreckt sich räumlich auf die Fläche der Kleingartenanlage der Gemarkung Bad Sülze mit dem ausgewiesenen Flurstücken Flur 3, Flurstück Nr. 78 - 235 und lt. Pachtvertrag mit Herrn Kaeding Flur 3, Flurstück - Nr. 151, 152/1, 265/1.

5. Der Verein stellt die rechtliche und organisatorische Zusammenfassung von Kleingärten mit gemeinsamen Wegen, Wasser-, Energie- und Freizeitanlagen dar.

6. Der Verein ist Rechtsnachfolger der Kleingartensparte Bad Sülze.

§ 2 Zweck

1. Der Verein der Gartenfreunde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes § 52, Abs. 1 AO, indem seine Ziele und Aufgaben auf die Förderung der kleingärtnerischen Nutzung der Kleingärten der Kleingartenanlage durch seine Mitglieder lt. Bundeskleingartengesetz gerichtet sind. Das beinhaltet:

- a. Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung der Vereinsmitglieder und ihrer Familienangehörigen;
- b. Erhaltung und vielseitige Ausgestaltung der Kleingartenanlage mit unterschiedlichen Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind;
- c. Betreuung von Kinder und Jugendlichen, um deren Erziehung zur Naturverbundenheit zu unterstützen;
- d. Förderung der Interessen der Mitglieder zum pfleglichen Umgang mit dem Boden und einer naturnahen Gartengestaltung;
- e. Weiterverpachtung und Beaufsichtigung des Pachtlandes
 - zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, zur Gewinnung gärtnerischer Produkte für den Eigenbedarf der Familie,
 - zur Nichtvergabe der Gartenlaube an Dritte, um zusätzliche Einkünfte für den Pächter des Kleingartens zu erzielen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mit der Stadtverwaltung Bad Sülze pflegt der Verein eine enge Zusammenarbeit.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes beinhalten:

1. Abschluss von Kleingartenpachtverträgen mit den Mitgliedern des Vereins als Pächter der Kleingärten.
2. Umschreibung des Kleingartenunterpachtvertrages beim Pächterwechsel mit dem Vorstand bestätigter Schätzung und Kaufvertrag über das Eigentum an Baulichkeiten und gärtnerischen Kulturen des aufgebenden (alten) Pächters.
Jeder aufgebende Pächter hat das Recht und die Pflicht, einen kaufwilligen neuen Pächter zur weiteren Nutzung seines Kleingartens dem Vorstand vorzuschlagen.
Sofern es nicht zum Kaufvertrag kommt, legt der Vorstand Fristenbindungen für das Wegnahmerecht lt. § 591 bzw. für eine eventuelle Wegnahmeverpflichtung lt. § 556 des BGB fest.
3. Bonitätsprüfung bei neuen Pächtern.
4. Abschluss von Versicherungsverträgen zur Gewährleistung eines finanziellen Ausgleichs im Schadensfall für das gemeinschaftliche Eigentum des Vereins.
5. Förderung der gärtnerischen Tätigkeit durch Fachberatung und praktische Unterweisung der Mitglieder.
6. Unterstützung der individuellen Gestaltung der Kleingärten und einer vereinsspezifischen Ausprägung der Kleingartenanlage als eine naturverbundene Freizeitgestaltung, zur Vertiefung der Heimatliebe, zur Pflege der Schrebergartenbewegung, zur Förderung einer gesunden Lebensweise und dem Schutz der heimischen Flora und Fauna.
7. Nutzung des Vereinshauses im Interesse der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins der Gartenfreunde kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und seinen ständigen Wohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Vereins.
2. Die Aufnahme erfolgt durch die schriftliche Antragstellung.
3. Die Mitgliederversammlung wird über die neu aufgenommenen Mitglieder informiert.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied des Vereins verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Gartenordnung, der Gebührenordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu erfüllen.
5. Für Pächter ohne Mitgliedschaft im Verein gilt diese Satzung gleichermaßen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied steht das Recht zu
 - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
 - c) alle Vereinseinrichtungen lt. Festlegung des Vorstandes zu nutzen.
2. Vornehmliches Recht jedes Mitgliedes ist die Ausübung des Stimmrechts.
3. Jedes Mitglied hat die Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Vereinsmitgliedschaft (§ 4, Ziffer 4) ergeben.
4. Mitgliedsbeiträge, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Pacht des Kleingartens und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, sind lt. Aufforderung zu entrichten. Kosten für eine zweite und dritte Aufforderung, wie Mahnungen nebst Verzugszinsen (monatlich 5 %) hat das Mitglied zusätzlich zu tragen.
5. Rückstände von finanziellen Verpflichtungen können lt. Entscheidung des Vorstandes eingeklagt bzw. an ein Inkassobüro übergeben werden.
6. Jährlich sind Arbeitsstunden für die Erhaltung und Pflege der gemeinschaftlichen Anlagen zu leisten. Bei Nichtleistung erfolgt eine finanzielle Belastung. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

2. Der Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres ist bis zum 30. Juni gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Gleichzeitig ist die Kündigung des Kleingartenunterpachtvertrages mit der gleichen Frist einzureichen.

3. Der Ausschluss kann erfolgen wenn das Mitglied

a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos und rücksichtslos verhält,

c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,

d) sich trotz wiederholter Ermahnungen seitens des Vorstandes nicht an die "Festlegung zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit " hält bzw. diese negiert.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.

a) Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Aussprache mit dem Mitglied durchzuführen.

b) Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung in Anwesenheit des Mitgliedes auszusprechen.

c) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

6. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch den Vorstand gesondert zu behandeln, sofern die Umschreibung des Kleingartenunterpachtvertrages lt. § 3, Ziff. 2, bei

Vorliegen von Kündigungsgründen lt. § 8 und § 9 des Bundeskleingartengesetzes erzwungen wird.

7. Für Mitglieder ohne festgesetztes Pachtverhältnis sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung bindend. Diese haben einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§ 7 Baumaßnahmen, Kleintierhaltung, Weitervermietung

1. Bebauungen auf den Gartengrundstücken bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand.

2. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Vor dem Wirksamwerden des Beitritts zur BRD rechtmäßig errichtete Gartenlauben, die die vorher genannte Größe überschreiten oder andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende Anlagen können unverändert genutzt werden.

3. Unter Berücksichtigung der ökologischen Forderung der Kommune sind Entsorgungseinrichtungen als Sammelbecken zulässig.

4. Die Kleintierhaltung im Kleingarten ist möglich, soweit sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht.

5. Während der Zeit der Vegetationsperiode sind im Interesse der größtmöglichen Pflege und Bodenbearbeitung Übernachtungen in den Bungalows/Gartenlauben den Nutzungsberechtigten gestattet.

6. Eine Weitervermietung und Bewirtschaftung der Kleingärten durch Dritte ist nicht zulässig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins der Gartenfreunde "Willi Braun" e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfgruppe

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich oder ortsüblich durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen

b) Wahl des Vorstandes

c) Wahl der Rechnungsprüfgruppe

d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Nutzungsgebühren und Umlagen

e) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, ihre Teilauflösung oder über die Auflösung der Sparte sowie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge

f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

g) Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfgruppe sowie Entlastung des Vorstandes.

h) Beschluss zur Bildung von Rücklagen und nicht verbrauchten Mitteln

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und besteht aus bis zu acht Mitgliedern

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) weiteren Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung ist zulässig. Dadurch entsteht kein Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die im Finanzbereich erforderliche zweite Unterschrift kann nur vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, nicht aber vom Kassierer selbst geleistet werden.

3. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Auf Beschluss kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die entstehenden Kosten sind durch die Aufwandsentschädigung gedeckt. Reisekosten, die Vereinsmitgliedern entstehen wenn sie im Auftrag des Vorstandes handeln, sind nach den geltenden Bestimmungen zu erstatten. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

6. Aufgaben des Vorstandes

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Durchführung ihrer Beschlüsse
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) Gewährleistung der Sicherung von wichtigen Versorgungsleistungen wie Wasser und Energie
- e) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

7. Die Beiräte des Vorstandes

Sie werden berufen und setzen sich aus mindestens je 3 Mitgliedern zusammen. Ihr Anliegen ist die Erfüllung von Aufgaben des Vereins. Folgende Beiräte werden wirksam:

- Wasser
- Energie
- Bau
- Anlagengestaltung
- Ordnung und Sicherheit

§ 11 Rechnungsprüfgruppe

Die Rechnungsprüfgruppe des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern und hat die Prüfung der Bankbuch- und Kassenführung des Vereins durchzuführen. Zur Mitgliederversammlung ist ein Prüfbericht vorzulegen. Die Rechnungsprüfgruppe unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Rechnungsprüfgruppe wird im gleichen Rhythmus wie der Vorstand in § 10 Ziffer 2 gewählt.

§ 12 Finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Umlagen, Pachtzins
- c) Zuwendungen
- d) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung

Der Kassierer verwaltet das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vermögen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Termin für die Abgabe aller Zählerstände ist der 1. September. Termin für Zählerstandskorrekturen zu Gunsten des Pächters ist der 1. März des folgenden Jahres. Zahlungsziel der Jahresrechnung ist der 15. Oktober des Rechnungsjahres.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlage kann 50 Euro nicht übersteigen. Über jeden Einzelfall hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Über die Höhe der Rücklagen wird durch die Mitgliederversammlung bei Bedarf neu entschieden.

§ 13 Vereinsstrafen

Bei Verstößen gegen die Festlegungen zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit kann der Vorstand Geldbußen bis zu einer Höhe von 200 € gegen den Verursacher beschließen.

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Zahlungsempfänger soll der "Kultur- und Heimatverein Bad Sülze e.V." sein.

Die Mittel sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.05.1990 beschlossen.

Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung am 25.05.2019